

Einwohnergemeinde Oberhünigen



Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 05. Dezember 2019
Rechtsetzung per 1. Januar 2020

- Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberhünigen erlässt, gestützt auf
- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.6.2011
 - die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011
 - die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019
 - das Organisationsreglement vom 27. Oktober 1995

folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

- Gegenstand** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.
- ² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.
- Betreuungsgutscheine** **Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
- Altersgruppen** **Art. 3** Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:
- a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten bis zum Eintritt in den Kindergarten,
 - b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der vierten Klasse für Tagesfamilien.
- Organisation** **Art. 4** Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten.
- Rechtsmittel** **Art. 5** ¹ Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.
- ² Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Rechtsanspruch** **Art. 6** ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
- ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Begrenzung (Kontingentierung)	Art. 7 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ² Der Gemeinderat Oberhünigen bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingentsregelung alle drei Jahre, erstmals per 01.01.2023.
Verfahren	Art. 8 ¹ Ab dem 1. Januar 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2020 gilt. ² Für die Erneuerungen ab 2020 gelten die in Art. 34o Abs. 3 ASIV festgehaltenen Vorgaben (1. August) ³ Die Gemeinde gibt nach dem 1. Januar 2020 Betreuungsgutscheine aus. ⁴ Der Verfahrensverlauf wird auf der Homepage der Gemeinde Oberhünigen aufgeschaltet.
Bedarf und Anpassung der Betreuungsgutscheine	Art. 9 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff. ASIV ² Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.
Gesuch	Art. 10 ¹ Das Gesuch ist über die Webapplikation kiBon einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im Übrigen gilt die Mitwirkungspflicht der Eltern gemäss Art. 34p ASIV. ² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehend zu melden (Art. 34q ASIV).
Gebühr	Art. 11 Für die Bearbeitung der Gesuche erhebt die Gemeinde keine Gebühren.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 genehmigt.

Oberhünigen, 5. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident:


Bruno Stalder

Die Sekretärin:


Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 31. Oktober 2019 bis 02. Dezember 2019 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 31. Oktober 2019 publiziert.

Oberhünigen, 5. Dezember 2019

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin



Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. Januar 2020 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 16. Januar 2020 publiziert wurde.

Gegen das Reglement und die Anhänge wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 16. Januar 2020

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:



Marlis Lanz